Verfahrensbeschreibung
Beweidung von Öko-Flächen mit nicht-ökologischen Tieren
(Baden-Württemberg)

Rechtliche Grundlage

- Beweidung von Öko-Flächen durch nicht-öko-Tiere
  (Bezug: Nr. 1.4.2.1. Teil II, Anhang II der VO EU 2018/848)
- Beweidung von Gemeinschaftsweiden durch Öko-Tiere
  (Bezug: Nr. 1.4.2.2.1. Teil II, Anhang II der VO EU 2018/848)

Anforderungen

A) Nicht-ökologische Tiere die sich ganzjährig auf dem Öko-Betrieb befinden:

1. Pensionspferde:
   sind weiterhin ins Kontrollverfahren einzubeziehen.
   Voraussetzungen: - ökologische Haltung und Fütterung
   - keine Öko-Vermarktung.
   Die Vorgaben der EU-Öko-VO für die Herkunft der Tiere sind nicht anzuwenden, sie können konventioneller Herkunft sein.

2. Andere Pensionstiere, Hobbytiere des Betriebes, Gnadenbrottiere:
   wie bisher analog der Hobby-Tierhaltungsregelungen möglich.
   Tiere sind als Öko-Produktionseinheit ins Kontrollverfahren einzubeziehen.
   Voraussetzungen: - Geringer Umfang (außer bei Gnadenbrottieren)
   - andere Tierarten als die im ökologischen Betrieb selbst zertifizierten Tierarten
   - ökologische Haltung und Fütterung
   - keine Öko-Vermarktung
   Nur die Vorgaben der EU-Öko-VO für die Herkunft der Tiere sind nicht anzuwenden.

B) Nicht-ökologische Tiere, die zeitweise auf Öko-Flächen weiden:

1. Beweidung von Öko-Flächen durch konv. Wanderschäfer oder betriebsfremde Hobbytiere

   Voraussetzungen:
   - die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der Ökokontrollstelle vorab anzuzeigen
   - die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen findet durch das Öko-Unternehmen statt
   - nicht ökologische und ökologische Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf derselben Weide (Ausnahme: Die Tiere sind über die Einzeltierkennzeichnung eindeutig identifizierbar)
   - das Öko-Unternehmen muss folgende Aufzeichnungen führen:
     - Nennung des Herkunftsbetriebes der nichtökologischen Tiere
     - Weidetagebuch
       a) Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen
       b) Beweidungszeitraum

2. Beweidung von Öko-Flächen durch nicht-ökologische Tier eines landwirtschaftlichen Betriebes
   Voraussetzungen:
   - Die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der Ökokontrollstelle vorab anzuzeigen.
   - Die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen findet durch das Öko-Unternehmen statt.
   - nicht ökologische und ökologische Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf derselben Weide (Ausnahme: Die Tiere sind über die Einzeltierkennzeichnung eindeutig identifizierbar
   - Das Öko-Unternehmen muss Aufzeichnungen führen über:
     - Herkunftsbetriebe der nichtökologischen Tiere
     - Weidetagebuch mit
       a) Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen
       b) Beweidungszeitraum

- Bestätigung des entsendenden nicht-ökologischen Betriebes, dass
  - die Futterversorgung seiner Tiere zu einem untergeordneten Anteil über die Beweidung der Öko-Flächen erfolgt (weitere Futterflächen außer den Ökoflächen sind für die nichtökologischen Tiere verfügbar)
  - die nicht ökologischen Tiere umweltverträglich aufgezogen wurden, da der konv. Betrieb eigene Futterflächen in einem der entsprechenden Förderprogramme hat.

Verfahren

- Öko-Betriebe melden die Beweidung (z.B. mit dem unten genannten Meldeformular) vor Weidebeginn bei ihrer Kontrollstelle.
  Bei Pensionspferden, Gnadenbrottieren und Hobbytieren ist keine Vorabmeldung notwendig, sofern diese Tiere dauerhaft im Öko-Betrieb gemäß den Öko-Produktionsregeln gehalten und gefüttert werden und diese Tiere vom Öko-Betrieb nicht als Bio-Tiere in Verkehr gebracht werden
  - Öko-Betrieb bzw. öko-zertifizierte Weidegemeinschaft mit Beweidung durch nicht-ökologische Tieren
    → Formular „**BW_Mitteilung-und-Formular_konvPensionstiere**“
  - Nicht öko-zertifizierte Weidegemeinschaften (mit Öko-Weidetieren)
    → Formular „**BW_Bestätigung_Gemeinschaftsweide**“
  - Nicht-ökologische landwirtschaftliche Betriebe, die Tiere auf Öko-Weideflächen oder auf eine Gemeinschaftsweide (auf der auch Öko-Tiere weiden) bringen.
    → Formular „**BW_Formular_Angaben konv Herkunftsbetrieb**“
    (nicht notwendig bei Pension-, Hobby-, Gnadenbrottieren oder Wanderschäfern).
- Relevante Änderungen sind vor dem Weidebeginn der Kontrollstelle zu melden.
- Bei der Jahreskontrolle wird die Aktualität der Angaben und die öko-konforme Umsetzung bei den Öko-Betrieben vor Ort geprüft.
  Auskünfte der Weidegemeinschaften (ohne Öko-Zertifizierung) auf den entsprechenden Formularen werden - sofern sie plausibel erscheinen - als ausreichend bewertet.
  Die Bestätigung der Weidegemeinschaften (ohne Öko-Zertifizierung) gilt jeweils für alle ihre Öko-Beschicker der Liste. Es muss also nicht jeder Öko-Betrieb, der seine Öko-Tiere schickt, eine separate, nur für ihn erstellte Bestätigung der Weidegemeinschaft vorlegen.
- Die umweltverträgliche Aufzucht der nicht-ökologischen Tiere wird z.B. durch Vorlage des entsprechenden Formulars („BW_Formular_Angaben konv Herkunftsbetrieb“) belegt. Die entsprechende betriebliche Auskunft ist in der Regel ausreichend. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Öko-Kontrollstelle ist nicht vorgesehen.
  Relevante Änderungen muss der Öko-Betrieb vor Weidebeginn der Kontrollstelle melden.
- Die Verwendung der erwähnten Formulare ist freiwillig. Es können auch andere, gleichwertige Formen der Mitteilung bzw. Dokumentation verwendet werden.